

WE CARE ABOUT FOOTBALL



UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement

Ausgabe 2006

UEFA-STADIONINFRASTRUKTUR-REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1 – Geltungsbereich	1
Artikel 2 – Verhältnis zu den Wettbewerbsreglementen	1
Artikel 3 – Definitionen	1
II Infrastrukturelle Kriterien	2
<i>Kapitel 1: Bereiche für Spieler und Offizielle</i>	<i>2</i>
Artikel 4 – Spielfeld	2
Artikel 5 – Aufwämbereich	3
Artikel 6 – Tore und Ersatztor	3
Artikel 7 – Beschaffenheit des Spielfelds	3
Artikel 8 – Ersatzbänke	3
Artikel 9 – Fahnen	3
Artikel 10 – Umkleidekabinen	4
Artikel 11 – Büro des UEFA-Delegierten	4
Artikel 12 – Erste-Hilfe- und Behandlungsraum für Spieler und Offizielle	4
Artikel 13 – Dopingkontrollstation	4
Artikel 14 – Flutlicht	5
Artikel 15 – Parkplätze	6
<i>Kapitel 2: Zuschauerbereiche</i>	<i>6</i>
Artikel 16 – Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer	6
Artikel 17 – Anhänger der Gastmannschaft	7
Artikel 18 – Öffentliche Ein- und Ausgänge	7
Artikel 19 – Notbeleuchtung	7
Artikel 20 – Stadionkapazität	8
Artikel 21 – Lautsprecheranlage	8
Artikel 22 – Sanitäre Einrichtungen für Zuschauer	8
Artikel 23 – Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer	8
Artikel 24 – Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung	9
Artikel 25 – Kontrollraum	9
Artikel 26 – Videoüberwachungssystem	9
Artikel 27 – VIP- und Hospitality-Bereiche	10

<i>Kapitel 3: Bereiche für die Medien</i>	<i>10</i>
Artikel 28 – Arbeitsraum für die Medien	10
Artikel 29 – Kamerapositionen	11
Artikel 30 – Pressetribüne	11
Artikel 31 – TV- und Radiokommentatorenplätze	12
Artikel 32 – TV-Studios	12
Artikel 33 – Bereich für Übertragungswagen	12
Artikel 34 – Pressekonferenzraum	13
III Schlussbestimmungen	13
Artikel 35 – Massgebende Version	13
Artikel 36 – Anhänge	13
Artikel 37 – Disziplinarwesen	13
Artikel 38 – Genehmigung und Inkrafttreten	13
Anhang I: Plan der Dopingkontrollstation (vgl. Artikel 13, Absatz 1)	14
Anhang II: Berechnung der durchschnittlichen Beleuchtungsstärke der Flutlichtanlage (vgl. Artikel, 14 Absatz 1)	15

Präambel

Gemäss Artikel 50, Absatz 1 der UEFA-Statuten wurde folgendes Reglement verabschiedet:

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement legt die infrastrukturellen Kriterien fest, die ein Stadion erfüllen muss, um als Stadion der Kategorie 1, 2 oder 3 bzw. als Elitestadion (in aufsteigender Reihenfolge) klassifiziert zu werden.
- 2 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die darin enthaltenen Kriterien für alle Stadionkategorien der UEFA.

Artikel 2 – Verhältnis zu den Wettbewerbsreglementen

Das jeweilige Reglement der UEFA für einen Wettbewerb, der in einem Stadion ausgetragen wird:

- a) legt fest, welche Stadionkategorie für sämtliche Spiele dieses Wettbewerbs erforderlich ist;
- b) regelt die Verantwortlichkeiten für die Überwachung der Einhaltung der Kriterien der geforderten Kategorie;
- c) kann Bedingungen festlegen, unter denen die UEFA-Administration Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadion-Kategorie bewilligen kann.

Artikel 3 – Definitionen

- 1 Im vorliegenden Reglement gelten die folgenden Definitionen:
 1. Videoüberwachungssystem: fest installierte Kameras mit Schwenk- und Neigefunktion für die Überwachung der Zuschauer sowie sämtlicher Zufahrtswege, Stadioneingänge und Zuschauerbereiche innerhalb des Stadions.
 2. Kontrollraum: Raum, der den für sämtliche Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem Spiel verantwortlichen Personen – dem Einsatzleiter der Polizei, dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen und deren Personal – vorbehalten ist.

3. Büro des UEFA-Delegierten: Raum, der dem offiziellen UEFA-Delegierten und dem Schiedsrichterbeobachter vorbehalten ist.
 4. Gemischte Zone: Bereich zwischen den Umkleidekabinen und den Parkplätzen für die Mannschaftsbusse, in dem akkreditierte Zeitungs-, Radio- und Fernsehreporter die Spieler nach der Begegnung interviewen können.
 5. Übertragungswagen-Bereich: sicherer Parkbereich für die Übertragungswagen der Fernsehanstalten.
 6. Lautsprecheranlage: elektronisches akustisches System, über das Mitteilungen an alle Zuschauer deutlich verständlich und ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können.
 7. Provisorische Tribünen: Sitzgelegenheiten, die aufgrund ihres Materials, ihrer Struktur und ihrer Konstruktion nur für eine sehr kurzzeitige Benutzung vorgesehen sind.
- 2 Die in diesem Reglement vorkommende männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

II Infrastrukturelle Kriterien

Kapitel 1: Bereiche für Spieler und Offizielle

Artikel 4 – Spielfeld

- 1 Das Spielfeld muss eben und gepflegt sein.
- 2 Es muss über ein Entwässerungssystem verfügen, das eine Überflutung und die damit verbundene Unbespielbarkeit des Spielfeldes verhindert.
- 3 Es muss den folgenden Abmessungen und Anforderungen entsprechen:

Stadionkategorie	Länge	Breite	Zusätzliche Anforderungen
1	100 - 110 m	64 - 75 m	
2			
3	105 m	68 m	
Elitestadion			

Artikel 5 – Aufwärmbereich

Es muss ein Aufwärmbereich für die Ersatzspieler entlang der Seitenlinien oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor zur Verfügung stehen.

Artikel 6 – Tore und Ersatztor

- 1 Die Torpfosten und die Querlatte müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen Material bestehen und rund oder elliptisch sein. Sie müssen ausserdem den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) entsprechen, d.h. insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Der Abstand zwischen den Innenkanten der Pfosten beträgt 7,32 m.
 - b) Die Unterkante der Querlatte ist 2,44 m vom Boden entfernt.
 - c) Die Torpfosten und die Querlatte müssen weiss sein.
 - d) Sie dürfen keinerlei Gefahr für die Spieler darstellen.
- 2 Im Stadion muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen, das gegebenenfalls leicht installiert werden kann.

Artikel 7 – Beschaffenheit des Spielfelds

- 1 Das Spielfeld muss entweder aus Naturrasen oder aus Kunstrasen bestehen.
- 2 Ein Kunstrasen muss alle der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Er hat die erforderliche FIFA-Lizenz erhalten, die nur ausgestellt werden darf, wenn die von einem FIFA-akkreditierten Labor durchgeführten Tests ergeben haben, dass er die FIFA-Qualitätsstandards für Kunstrasen erfüllt.
 - b) Er muss alle Vorschriften der nationalen Gesetzgebung erfüllen.
 - c) Seine Oberfläche muss grün sein.

Artikel 8 – Ersatzbänke

Das Stadion muss über zwei gedeckte Bänke mit je 13 Sitzplätzen auf Spielfeldebene mit einem Mindestabstand von 5 m zur Seitenlinie verfügen.

Artikel 9 – Fahnen

Mindestens fünf Fahnenmasten oder andere Anbringungsmöglichkeiten für Fahnen müssen im Stadion zur Verfügung stehen.

Artikel 10 – Umkleidekabinen

- 1 Das Stadion muss ausgestattet sein mit:
 - a) einer Umkleidekabine für jede Mannschaft, in der mindestens fünf Duschen, drei abgetrennte Sitztoiletten, Sitzplätze für mindestens 25 Personen, ein Massagetisch und eine Tafel für taktische Besprechungen vorhanden sein müssen;
 - b) einer Umkleidekabine für die Schiedsrichter, in der mindestens eine Dusche, eine abgetrennte Sitztoilette, fünf Sitzplätze und ein Schreibtisch vorhanden sein müssen.
- 2 Es muss ein eigener, direkter und geschützter Zugang für beide Mannschaften und die Schiedsrichter von den Umkleidekabinen zum Spielfeld sowie für die Ankunft im bzw. das Verlassen des Stadions vorhanden sein.

Artikel 11 – Büro des UEFA-Delegierten

Das Stadion muss über ein Büro für den UEFA-Delegierten verfügen, in dessen Nähe sich Telekommunikationstechnik wie Telefon und Fax befindet und das von den Mannschafts- und Schiedsrichter-Umkleidekabinen aus leicht zu erreichen ist.

Artikel 12 – Erste-Hilfe- und Behandlungsraum für Spieler und Offizielle

Das Stadion muss über einen eigens dafür eingerichteten Raum für Erste Hilfe und andere medizinische Behandlungen von Spielern und Offiziellen verfügen.

Artikel 13 – Dopingkontrollstation

- 1 Das Stadion muss über eine eigens dafür eingerichtete Dopingkontrollstation verfügen, die die Anforderungen aus Anhang I des vorliegenden Reglements erfüllt.
- 2 Die Dopingkontrollstation muss sich in der Nähe der Mannschafts-Umkleidekabinen befinden und für Öffentlichkeit und Medien unzugänglich sein.
- 3 Sie muss mindestens 20 m² gross sein und einen Warteraum, einen Arbeitsraum sowie einen Toilettenbereich beinhalten, alle aneinander angrenzend.
- 4 Der Warteraum ist Teil des Arbeitsraums oder grenzt an diesen an (eine Trennwand zwischen den beiden Bereichen ist ebenfalls zulässig). Er muss Sitzgelegenheiten für acht Personen, Kleiderhaken oder Schliessfächer sowie einen Kühlschrank enthalten.

- 5 Der Arbeitsraum muss Folgendes enthalten: einen Tisch, vier Stühle, ein Waschbecken mit fliessendem Wasser, einen abschliessbaren Schrank sowie eine Toilette (an den Raum anschliessend oder im Raum selbst).
- 6 Der Toilettenbereich sollte sich innerhalb des Arbeitsraums befinden oder an diesen angrenzen und über einen eigenen, direkten Zugang zum Arbeitsraum verfügen. Er muss eine Sitztoilette sowie ein Waschbecken mit fliessendem Wasser enthalten.

Artikel 14 – Flutlicht

- 1 Das Stadion muss mit einer Flutlichtanlage ausgestattet sein, die folgende durchschnittliche Beleuchtungsstärken (min./max.) erreichen kann (Berechnung gemäss Anhang II):

Stadionkategorie	in $E_v(lx)$ in Richtung fest installierte Kameras	in $E_v(lx)$ in Richtung mobile Kameras
1	800 - 1400	500 - 1000
2		
3	1200 - 1400	800 - 1000
Elitestadion	min. 1400	min. 1000

- 2 Damit das Spiel im Falle eines Stromausfalls fortgesetzt werden kann, muss ein unabhängiges Notstromaggregat zur Verfügung stehen, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

Stadionkategorie	Anforderungen
1	
2	Das Aggregat muss mindestens zwei Drittel der geforderten Lichtleistung erbringen.
3	Das Aggregat muss sofort und ohne Unterbrechung die volle geforderte Lichtleistung erbringen.
Elitestadion	

Artikel 15 – Parkplätze

- 1 Das Stadion muss über Parkplätze für mindestens zwei Busse und zehn Autos der Mannschaften und Offiziellen verfügen.
- 2 Ausserdem müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

Stadionkategorie	Mindestanzahl VIP-Parkplätze in einem sicheren Bereich	Zusätzliche Anforderungen
1	20	
2	100	
3	150	Parkplätze für mindestens 400 Busse in der Nähe des Stadions
Elitestadion		

Kapitel 2: Zuschauerbereiche

Artikel 16 – Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer

- 1 Bei den Sitzplätzen für die Zuschauer muss es sich um fest installierte (z.B. am Boden befestigte), geformte, nummerierte Einzelsitze aus bruchfestem und nicht entzündbarem Material handeln, die mit einer Rückenlehne mit einer Mindesthöhe von 30 cm ab Sitzfläche versehen sein müssen.
- 2 Die Verwendung von provisorischen Tribünen ist untersagt.
- 3 Das Stadion muss über Getränke- und Verpflegungsstände für alle Zuschauer in allen Sektoren des Stadions verfügen.
- 4 Zudem müssen die Tribünen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Stadionkategorie	Anforderungen
1	Es sind Stehplätze erlaubt.
2	Es sind ausschliesslich Sitzplätze erlaubt. Stehplatzbereiche müssen geschlossen bleiben (Sitzbänke jeglicher Art sind nicht zulässig und fallen in die Kategorie Stehplätze).
3	
Elitestadion	

Artikel 17 – Anhänger der Gastmannschaft

Mindestens 5% der Gesamtkapazität des Stadions müssen den Anhängern der Gastmannschaft in einem getrennten Sektor vorbehalten sein.

Artikel 18 – Öffentliche Ein- und Ausgänge

- 1 Es müssen Eingangstore und/oder Drehkreuze vorhanden sein, die Stauungen verhindern und einen regelmässigen Zuschauerfluss sicherstellen.
- 2 Alle öffentlichen Durch- und Ausgänge in den Zuschauerbereichen, alle von den Zuschauersektoren in den Spielfeldbereich führenden Tore und alle aus dem Stadion führenden Ausgangstüren und -tore müssen mit leuchtender Farbe gekennzeichnet sein.
- 3 Alle Ausgangstüren und -tore des Stadions sowie alle Zugänge von den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich müssen:
 - a) mit einem Verschlussmechanismus ausgestattet sein, der einfach und leicht von innen, falls es sich um Ausgangstüren und -tore handelt, und von beiden Seiten, falls die Tore zum Spielfeld führen, betätigt werden kann;
 - b) so gestaltet sein, dass sie unverschlossen bleiben, solange sich Zuschauer im Stadion befinden.
- 4 Alle Zugänge zum Stadion sind angemessen auszuschildern (z.B. durch Piktogramme), um den Zuschauern den Weg zu ihren Sektoren zu weisen. Alle Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und ebenfalls eindeutig durch universal verständliche Schilder gekennzeichnet sein.
- 5 Ein Elitestadion muss zudem mit einem modernen elektronischen Zugangskontrollsystem ausgestattet sein, das Echtzeitanalysen durchführen und die Verwendung von gefälschten Eintrittskarten verhindern kann.

Artikel 19 – Notbeleuchtung

Das Stadion muss für den Fall, dass die Hauptbeleuchtungsanlage ausfällt, über eine von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Notbeleuchtungsanlage in allen öffentlich zugänglichen Teilen des Stadions, einschliesslich aller Flucht- und Rettungswege, verfügen, um Sicherheit und Orientierungsmöglichkeiten für die Zuschauer zu gewährleisten.

Artikel 20 – Stadionkapazität

Das Stadion muss die folgenden Anforderungen in Sachen Stadionkapazität erfüllen:

Stadionkategorie	Anforderungen
1	Eine Haupttribüne mit mindestens 200 Sitzplätzen.
2	Mindestkapazität: 3 000 Sitzplätze.
3	
Elitestadion	Mindestkapazität: 30 000 Sitzplätze, davon mindestens 22 500 gedeckt.

Artikel 21 – Lautsprecheranlage

- 1 Das Stadion muss über eine Lautsprecheranlage verfügen.
- 2 Die Lautsprecheranlage muss im Falle eines Ausfalls der Hauptstromversorgung funktionsfähig bleiben.
- 3 Ein Elitestadion muss ausserdem über einen Grossbildschirm verfügen, auf dem Informationen für das Publikum angezeigt werden können.

Artikel 22 – Sanitäre Einrichtungen für Zuschauer

In jedem Sektor des Stadions müssen Sitztoiletten für Zuschauer beiderlei Geschlechts sowie Urinale zur Verfügung stehen, wobei ein Verhältnis von einer Sitztoilette pro 200 Zuschauer sowie einem Urinal pro 125 Zuschauer einzuhalten ist.

Artikel 23 – Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer

- 1 In jedem Sektor des Stadions müssen voll ausgerüstete, von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer zur Verfügung stehen.
- 2 Die Erste-Hilfe-Stationen müssen eindeutig gekennzeichnet und ausgeschildert sein.

Artikel 24 – Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung

- 1 Das Stadion muss über einen eigenen Eingang und eigene Sitzplätze für Zuschauer mit Behinderung und deren Begleitpersonen haben.
- 2 Zudem müssen für Personen mit Behinderung eigene Sanitäreinrichtungen sowie Getränke- und Verpflegungsstände in der Nähe des für sie vorgesehenen Sektors zur Verfügung stehen.

Artikel 25 – Kontrollraum

Das Stadion muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

Stadionkategorie	Anforderungen
1	
2	Kontrollraum, der einen Überblick über den gesamten Innenraum des Stadions ermöglicht und mit Kommunikationstechnik ausgestattet ist.
3	
Elitestadion	

Artikel 26 – Videoüberwachungssystem

Das Stadion muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

Stadionkategorie	Anforderungen	Zusätzliche Anforderungen
1		
2		
3	Permanentes Videoüberwachungssystem sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Stadions.	Die Kameras müssen über Standbildfunktion verfügen und an Farbmonitore angeschlossen sein, die im Kontrollraum untergebracht sind.
Elitestadion		

Artikel 27 – VIP- und Hospitality-Bereiche

- 1 Das Stadion muss über die folgende Mindestanzahl an VIP-Sitzplätzen sowie einen einzigen exklusiven Hospitality-Bereich der angegebenen Mindestgrösse verfügen:

Stadionkategorie	Mindestanzahl VIP-Sitzplätze	Mindestanzahl VIP-Sitzplätze für die Gastmannschaft	Exklusiver Hospitality-Bereich
1	50	20	400 m ²
2	400	200	
3	750		
Elitestadion	1500		

- 2 Die VIP-Sitzplätze müssen sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden Strafräumen, jedoch möglichst auf der Höhe der Mittellinie, befinden.

Kapitel 3: Bereiche für die Medien

Artikel 28 – Arbeitsraum für die Medien

- 1 Für die Vertreter der Medien muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, der mit Schreibtischen und Kommunikationstechnik ausgestattet ist.
- 2 Der Raum muss mindestens folgende Grösse haben:

Stadionkategorie	Raumgrösse
1	50 m ²
2	100 m ²
3	150 m ²
Elitestadion	

Artikel 29 – Kamerapositionen

- 1 Auf der Haupttribüne muss eine Plattform für die Hauptkamera zur Verfügung stehen. Sie muss sich in der Mitte der Tribüne befinden und in einer Höhe über dem Spielfeld, die optimale Bildqualität gewährleistet.
- 2 Die Hauptkamera muss sich genau auf Höhe der Mittellinie befinden in einer Höhe, von der aus der Einfallwinkel von der horizontalen Ebene zum Anstosspunkt 15-20° beträgt.
- 3 Die Plattform für die Hauptkamera muss mindestens folgende Grösse haben:

Stadionkategorie	Plattformgrösse
1	4 m ²
2	6 m ²
3	10 m ²
Elitestadion	12 m ²

Artikel 30 – Pressetribüne

- 1 Das Stadion muss über eine Pressetribüne für die Vertreter der Medien verfügen, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

Stadion-kategorie	Mindestanzahl gedeckte Sitzplätze	Mindestanzahl gedeckte Sitzplätze mit Pult	Position der Pressetribüne
1	20	5	
2	50	25	
3	100	50	
Elitstadion	200	100	Zentral auf der Haupttribüne (in der Nähe der Mannschafts-Umkleidekabinen und der verschiedenen Einrichtungen für die Medien).

- 2 Alle Sitzplätze mit Pult müssen mit einem Strom- und mit einem Telefon-/Modemanschluss ausgestattet sein.
- 3 Die Pulte müssen genügend Platz für einen Laptop und einen Notizblock bieten.

Artikel 31 – TV- und Radiokommentatorenplätze

- 1 Das Stadion muss über die folgende Mindestanzahl an gedeckten TV- und Radiokommentatorenplätzen verfügen:

Stadionkategorie	Mindestanzahl
1	2
2	5
3	25
Elitestadion	40

- 2 Jeder Kommentatorenplatz muss über mindestens drei Sitzgelegenheiten verfügen.

Artikel 32 – TV-Studios

Das Stadion muss über TV-Studios verfügen, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

Stadionkategorie	Mindestanzahl	Erforderliche Grösse	Zusätzliche Anforderungen
1	1		
2	2	5 m x 5 m x 2,3 m (Länge/Breite/Höhe)	Einschliesslich eines Moderationsstudios mit Blick auf das Spielfeld; genügend Platz für eine gesicherte Gemischte Zone.
3			
Elitestadion	3		

Artikel 33 – Bereich für Übertragungswagen

Das Stadion muss über einen Bereich für Übertragungswagen verfügen, der die folgenden Anforderungen erfüllt:

Stadionkategorie	Ort	Fläche
1		min. 100 m ²
2		min. 200 m ²
3		min. 1000 m ²
Elitestadion	Auf derselben Stadionseite wie die Hauptkamera.	min. 2000 m ²

Artikel 34 – Pressekonferenzraum

Das Stadion muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

Stadion-kategorie	Anforderungen	Mindestanzahl Sitzplätze
1	Ein Teil des Arbeitsraums für die Medien kann als Pressekonferenzraum verwendet werden.	
2	Es muss mindestens ein Pressekonferenzraum, ausgestattet mit Pult, Kameraplattform, Podium, Split Box, Tonanlage und Stühlen, zur Verfügung stehen.	50
3		75
Elitestadion		100

III Schlussbestimmungen

Artikel 35 – Massgebende Version

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.

Artikel 36 – Anhänge

Alle Anhänge des vorliegenden Reglements sind integraler Bestandteil desselben.

Artikel 37 – Disziplinarwesen

Verstösse gegen dieses Reglement können von der UEFA gemäss der UEFA-Rechtspflegeordnung bestraft werden.

Artikel 38 – Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 5. Oktober 2006 genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

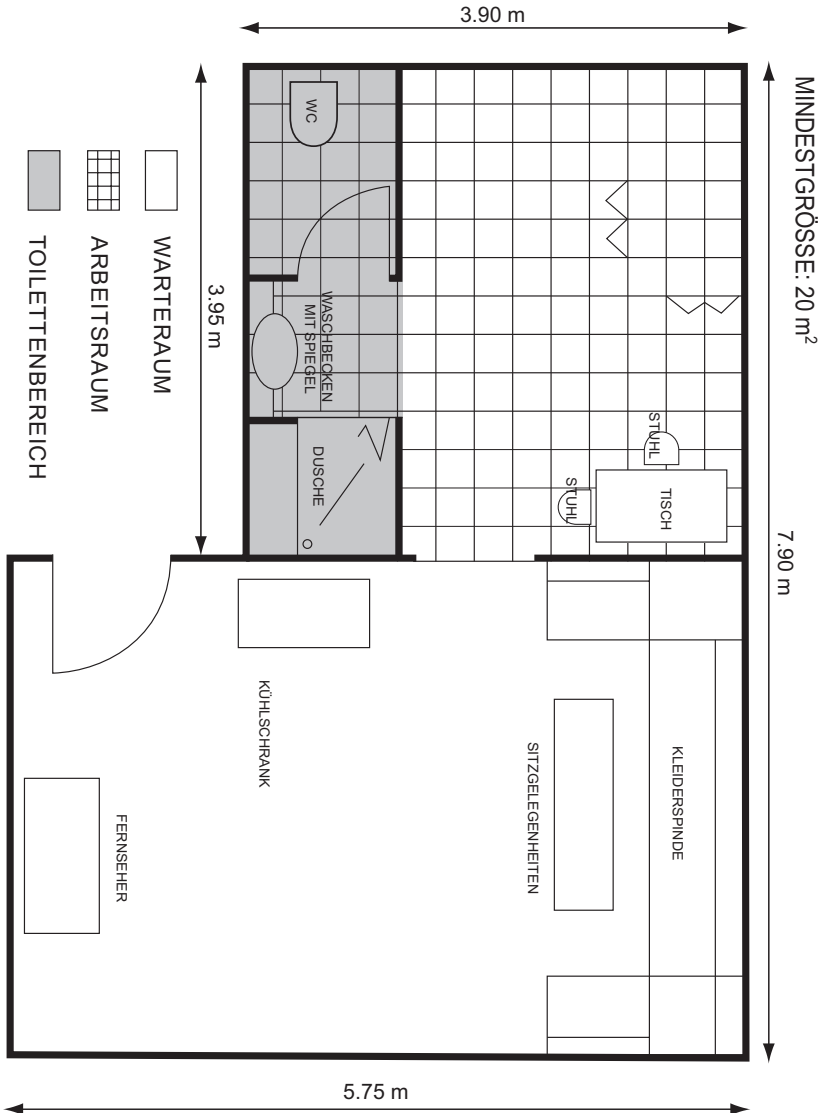
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson Präsident
Lars-Christer Olsson Generaldirektor

Nyon, Oktober 2006

Anhang I: Plan der Dopingkontrollstation

(vgl. Artikel 13, Absatz 1)



Anhang II: Berechnung der durchschnittlichen Beleuchtungsstärke der Flutlichtanlage

(vgl. Artikel, 14 Absatz 1)

Die durchschnittliche Beleuchtungsstärke der Flutlichtanlage entspricht der vertikalen Beleuchtungsstärke mit einer Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke von $E_{\min}/E_{\max} \geq 0,4$ et $E_{\min}/E_{\text{med}} \geq 0,6$.

Für diese Berechnung gelten die folgenden Symbole:

Symbol	Begriff	Definition
E_{\min}/E_{\max} E_{\min}/E_{med}	Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke	Verhältnisse, mit denen die Gleichmässigkeit der Verteilung von Licht über die Oberfläche des Spielfeldes ausgedrückt wird.
E	Beleuchtungsstärke	Lichtmenge, die an einem bestimmten Punkt auf eine Oberfläche fällt (Lichteinfall), ausgedrückt in Lux.
E_v	vertikale Beleuchtungsstärke	Beleuchtungsstärke auf eine vertikale Ebene in einer Höhe von 1,5 m über dem Spielfeld (Orientierung in Richtung einer bestimmten Kamera).
l_x	Lux	Einheit der Beleuchtungsstärke (Lumen pro Quadratmeter), die auf eine Spielfeldfläche einfällt. $1 \text{ lx} = 1 \text{ lm/m}^2$.
Lm	Lumen	Von der Augenempfindlichkeitskurve gewichtete spektrale Strahlungsverteilung einer Lampe.

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

